

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

16. März 1957

73/A.B.
zu 72/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g

In Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten L a c k n e r und Genossen vom 13. Februar 1957, betreffend die Kündigung von vier Erziehern an der Landesberufsschule in Eibiswald, Steiermark, teilt Bundesminister für Unterricht Dr. D r i m m e l folgendes mit:

Gemäß § 2 lit.b des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes, BGBl. Nr. 188/1948, obliegt die Ausübung der Diensthoheit über die Lehrer an den öffentlichen Volks-, Haupt-, Sonder- und Berufsschulen, somit die Vollziehung auf diesem Gebiete, den Ländern. Weiters obliegt gemäß § 3 des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes der Landesgesetzgebung die Regelung der Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Landes-Diensthoheit über die Landeslehrer. Wenn die Landesgesetzgebung hiebei - wie es Steiermark in seinem Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1955, LGBL.Nr. 23, vorgesehen hat - mit der Ausübung der Landes-Diensthoheit zum Teil den organisationsmäßig als Bundesbehörde eingerichteten Landesschulrat im Sinne des Artikels 97 der Bundesverfassung beauftragt, so übt diese Bundesbehörde diese Angelegenheiten im Namen des Landes aus und ist hiefür nicht dem Bundesministerium für Unterricht, sondern der Landesregierung verantwortlich.

Eine Zuständigkeit des Bundesministeriums für Unterricht ist nur in den Übergangsbestimmungen des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes, und zwar im § 6 insoferne vorgesehen, als während der Zeit, in der der Bund die Gehälter für die Landeslehrer zahlt, die Dienstpostenpläne und jene im freien Ermessen liegenden Personalmaßnahmen, die finanzielle Auswirkungen nach sich ziehen, der Zustimmung des Bundesministeriums für Unterricht bedürfen, soweit das Bundesministerium für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen nicht von dem Erfordernis der Zustimmung bei bestimmten Personalmaßnahmen generell abgesehen hat. Die Verfügung in Personalangelegenheiten der Landeslehrer liegt jedoch stets in der Vollziehung des Landes.

Da in dem die Anfrage betreffenden Falle nicht einmal eine Zustimmungszuständigkeit des Bundesministeriums für Unterricht gegeben ist, bin ich verfassungsmäßig nicht in der Lage, im Gegenstande irgendwelche Verfügungen zu treffen.